

Einkaufsbedingungen

bayreuth druck + media

Bayreuth, 18. Oktober 2011

Einkaufsbedingungen

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1.1. Für alle Bestellungen durch uns gelten ausschließlich die gegebenenfalls in den jeweiligen Bestellungen genannten Bedingungen sowie die nachstehenden Einkaufsbedingungen, es sei denn, abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit unseren Auftragnehmer. Zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen gehören auch die Zusatzbedingungen bei Farbbestellungen, die Zusatzbedingungen bei Papierbestellungen sowie die Zusatzbedingungen bei Reparaturen.

1.2. Diese Bedingungen werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit der Lieferung an uns für die Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt. Abweichende Liefer- oder Leistungsbedingungen unserer Auftragnehmer werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

1.3. Nehmen wir die Lieferung/ Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, wir hätten die abweichenden Lieferbedingungen akzeptiert.

2. Anfragen, Bestellungen, Allgemeines

2.1. Sämtliche Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an unsere jeweilige Anfrage halten. Abweichungen von der Bestellung gleich welcher Art, z.B. Änderungen in Form, Farbe und Gewicht, sind unzulässig.

2.2. In unseren Anfragen bitten wir unsere Auftragnehmer stets um ein verbindliches und kostenloses Angebot. Vergütungen für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten bzw. für die Besuche in unserem Haus werden nicht gewährt.

2.3. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich, mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.4. Wir sind zum kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Abänderung unserer Bestellung berechtigt, sofern unser Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Zugang schriftlich angenommen hat.

2.5. Der Auftragnehmer hat unsere Bestellungen unverzüglich zu prüfen und uns eine Auftragsbestätigung auszufertigen. Alle von uns eventuell zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftragnehmer unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sowie Bedenken gegen die gewünschte Ausführung hat er uns unverzüglich mitzuteilen.

2.6. Eine Versicherung auf unsere Kosten gegen Gefahren des Transports darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung erfolgen.

2.7. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes ausdrücklich daraus hervorgeht, Festpreise.

3. Verpackung, Lieferung und Abnahme

3.1. Es ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen generell nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

3.2. Die Kosten der Verpackung sind im Preis eingeschlossen. Verpackungskosten werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Einkaufsbedingungen

3.2. Die Kosten der Verpackung sind im Preis eingeschlossen. Verpackungskosten werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

3.3. Lieferungen, auch durch Spediteure, haben grundsätzlich für uns kostenfrei und auf Gefahr des Auftragnehmers zu uns bzw. zum vereinbarten Auslieferungsort zu erfolgen. Dies gilt auch für die Verpackung der Lieferungen und für die Rücksendung von Leergut, sofern dessen Rückgabe vereinbart ist. Die Anlieferung hat in den ggf. in der Bestellung angegebenen Verpackungsmitteln zu erfolgen.

3.4. Teillieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Die Einschaltung von Dritten zur Erfüllung der Lieferung bedarf stets unserer schriftlichen Einwilligung.

3.5. Jeder Lieferung ist ein mit Datum unserer Bestellung sowie unserer Warenbezeichnung und Sachnummer versehener Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Versandanzeigen mit dem Datum unserer Bestellung sowie mit unserer Warenbenennung und Sachnummer sind ausschließlich von der Lieferung getrennt nach dem Versand der Ware an uns zu senden.

4. Preise, Rechnung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie umfassen sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Aufwendungen. Zu den vereinbarten Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

4.2 Kosten für Angebote, Probedrucke, Muster und ähnliche oder andere Vorarbeiten können uns nur berechnet werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart worden ist.

4.3 Rechnungen sind uns mit allen zugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/ Leistung gesondert von der Lieferung und in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Rechnungen dürfen nie einer Lieferung beigelegt werden. Der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form muss unsererseits zuvor schriftlich zugestimmt werden. Die Rechnung muss sämtliche erforderlichen Bestell-, Verpackungs- und Lieferangaben vollständig enthalten. Auslieferungsnachweise (unterschiedene Lieferscheine) und Materialabrechnungen (Papierabrechnungen) sind spätestens gemeinsam mit der Rechnung einzureichen.

4.4 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen die nicht den gesetzlichen Bestimmungen und denen dieses Vertrages entsprechen, gelten erst zum Zeitpunkt der Berichtigung als bei uns eingegangen.

4.5 Bei Lieferungen aus einem Nicht-EG-Staat ist auf der Rechnung eine Ursprungserklärung abzugeben.

4.6 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen begründeter Gegenansprüche aus derselben Lieferung geltend machen.

5. Zahlungen, Skonti, Abtretungsverbot

5.1. Zahlungen unsererseits erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang unter Abzug von 3% Skonto und netto nach 30 Tagen. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem sowohl die ordnungsgemäße richtige und prüffähige Rechnung, als auch die Ware bei uns eingegangen ist bzw. die vertragliche Leistung erbracht ist.

5.2. Alle Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art abzutreten oder die Erfüllung vertraglicher Pflichten zu übertragen, ohne vorher unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

Einkaufsbedingungen

6. Liefertermine, Lieferverzug, Vorzeitige Anlieferung

6.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Termin ist eingehalten, wenn die Ware in der vereinbarten Verwendungsstelle eingetroffen und abgeladen wurde.

6.2. Erkennen unsere Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchem Grunde, nicht eingehalten werden kann, so ist uns dies unverzüglich mit der Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

6.3. Wenn ein vereinbarter Liefertermin aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Auf das Ausbleiben von zu liefernden Unterlagen oder Mitwirkungshandlungen kann sich unser Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen bzw. Mitwirkungsleistungen schriftlich angemahnt hat und nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erhalten hat. Der Versand etwaiger Unterlagen erfolgt auf Gefahr unseres Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle liegt bei unserem Auftragnehmer. Die Unterlagen sind unverzüglich, das heißt, wenn sie für die Durchführung des Auftrags oder der Anfrage nicht mehr benötigt werden, an uns auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuschicken.

6.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, eine Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Im Fall vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist dennoch frühestens am vereinbarten Liefertermin.

6.6. Teilleistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

6.7. Die Ein- oder Zwischenlagerung von zur Produktion benötigten Teilprodukten erfolgen stets auf Kosten und eigene Gefahr des Auftragnehmers. Bei etwaigen Schäden an der eingelagerten Ware haften wir lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

6.8. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung für uns beizufügen, aus dem die Bestellnummer, die Bestellpositionsnummer und die Bezeichnung der Ware mit unserer zugehörigen Artikelnummer hervorgehen.

7. Schutzrechte

7.1. Unser Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen frei sind von Schutzrechten Dritter und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.2. Werden wir von unseren Kunden wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, stellt uns der Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der vorgenannten Schutzrechtsverletzung frei. Hierzu gehören auch eventuell anfallende Rechtsverfolgungskosten dieser Dritten.

8. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe

8.1. Fälle von höherer Gewalt, wie Krieg, Unruhen, Erdbeben, Feuer, Blitz und Hagel, Arbeitskämpfe und ähnliche Fälle höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Einkaufsbedingungen

8.2. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/ Leistung auf Grund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Insoweit sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/ Leistung ganz oder teilweise befreit.

9. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte

9.1. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte ganz gleich in welcher Reichweite und Form, welchen Inhalts, welcher dinglichen und etwaig verbundenen schuldrechtlichen Wirkung erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit ausdrücklich.

9.2. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für die Verwenderin in deren Auftrag vorgenommen. Wird eine Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmer als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

10. Garantien, Gewährleistung, Mängel, Nebenpflichten

10.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen der vereinbarten Ausführung, den neuestem Stand der Technik, den neuesten rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften oder Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss unser Auftragnehmer hierzu vorab unsere schriftliche Zustimmung einholen. Er haftet auch dann, wenn er nicht selbst Hersteller des Materials ist. Die in unserer Bestellung angegebene Menge ist grundsätzlich als Mindestmenge anzusehen. Die maximal mögliche Überlieferung beträgt 3%. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

10.2. Bei offensichtlich transportbeschädigter Ware kann ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Kostenerstattung die Annahme verweigert werden.

10.3. Wir werden offene Mängel der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns, es sei denn es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden.

10.4. Mangelhafte Lieferungen berechtigen uns nach unserer Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich Aufwendungsersatz zu verlangen.

10.5. In dringenden Fällen und wenn der Auftragnehmer die von uns verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, sind wir berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Wir können Kosten, die durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferung entstehen, dem Auftragnehmer berechnen. Kosten für Rücksendungen der von uns durch Stichprobenprüfungen als mangelhaft festgestellten Lieferungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.6. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/ Leistung hat unser Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Korrektur oder durch Austausch zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und/ oder Schadensersatz zu.

Einkaufsbedingungen

10.7. Kommt unser Auftragnehmer seinen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb von einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr unseres Auftragnehmers selbst treffen oder von einem Dritten durchführen lassen. Die Gewährleistungsverpflichtungen unseres Auftragnehmers bleiben unberührt. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit unserem Auftragnehmer auch ohne entsprechende Fristsetzung die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

10.8. Zur Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht können wir kleinere Mängel ohne vorherige Abstimmung mit unserem Auftragnehmer selbst beseitigen ohne dass dies die Gewährleistungsverpflichtung berührt. In diesem Fall können wir unseren Auftragnehmer mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ein ungewöhnlich hoher Schaden droht.

10.9. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

11. Folgeschäden, Produkthaftung, Freistellung

11.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

11.2. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer uns zudem von der Inanspruchnahme durch unsere(n) Abnehmer freizustellen.

11.3. Unser Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vor zu legen.

11.4. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des vorstehenden Absatzes 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

12. Leistungssicherung

Wir sind berechtigt im Falle des Verzuges 0,2% vom Auftragswert pro Kalendertag während des andauernden Verzugs als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe beschränkt sich auf maximal 5% vom jeweiligen Gesamtauftragswert. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftragnehmer dabei unbenommen.

13. Geheimhaltung und Vertrauensschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anfrage, das Angebot sowie die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Vorrichtungen, Betriebsmittel usw., vertraulich zu behandeln. Im Falle der Nichteinhaltung haftet der Auftragnehmer für daraus entstehende Schäden.

14. Rückgabeverpflichtung und Zurückbehaltungsrecht

Patentschriften, Fertigungsvorschriften, Qualitätsvorschriften o.ä. sowie Fertigungsmittel, Betriebsmittel, Muster, Zeichnungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen zur Verfügung stellen oder die dieser nach unseren Angaben angefertigt hat, sind unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Erledigung der Bestellung samt allen Vervielfältigungen zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den in vorstehendem Satz 1 genannten Unterlagen und Gegenständen wird ausgeschlossen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die Regelung, die dem wirtschaftlich und rechtlich von den Parteien gewollten am nächsten kommt.

15.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Aufträge oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiter zu geben.

15.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungsverpflichtung die von uns angegebene Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile unser Firmensitz.

15.4 Gerichtsstand für beide Parteien ist unser Sitz.

15.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UNKaufrechts sind ausgeschlossen.

15.6 Änderungen des Vertrages zwischen uns und dem Auftragnehmer bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Zusatzbedingungen bei Farbbestellung

1. Die Bestellung erfolgt auf Basis der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Eine gleichlautende Bestätigung der Bestellung wird innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage erwartet und gilt danach seitens des Auftragnehmers als anerkannt.

2. Lieferungen erfolgen „frei Haus“ Die Verladung muss den Vorgaben entsprechen. Bei fehlender Verladevorschrift muss diese seitens des Auftragnehmers abgefragt werden. Gleiches gilt für die Anlieferungszeiten an den jeweiligen Entladestellen des Standortes.

3. Die Qualität der Farbe hat in jedem Fall die Vorgaben und dem Standard der FOGRA zu erfüllen.

4. Die Eigenschaften entsprechen dem dazugehörigen technischen Datenblatt und sind von gleich bleibender Qualität und Güte. Besonders gilt das für:

- den TEK
- die Viskosität
- der Farbstärke
- die Ergiebigkeit

Abweichungen von den vereinbarten Datenblättern werden nicht akzeptiert. Abweichungen von der Qualität der zugrunde gelegten Probe/ -Referenzlieferungen werden ebenfalls nicht akzeptiert.

Einkaufsbedingungen

5. Der Farblieferant stellt eine gleich bleibende Qualität und Güte sicher und ist verpflichtet diese auf Anforderung an Hand von Samples und Protokollen nachzuweisen.
6. Wir werden regelmäßig Farbproben ziehen und mit einem standardisierten Verfahren besonders die Ergiebigkeit der Farbe überprüfen. Im Falle einer Abweichung zu den vereinbarten Qualitäten werden Rückforderungen ausdrücklich vorbehalten und von uns gegebenenfalls fällig gestellt.
7. Zusatzkosten die durch Störungen oder Verzögerungen aufgrund eines Qualitätsproblems in der Produktion auftreten werden an den Farbenhersteller weiterbelastet.
8. Sollten bei einer Lieferung von uns Qualitätsmängel festgestellt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 12 Stunden entsprechenden Ersatz zu liefern.

Zusatzbedingungen bei Papierbestellungen

1. Die Bestellung erfolgt auf Basis der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Eine gleichlautende Bestätigung der Bestellung wird innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage erwartet und gilt danach seitens des Auftragnehmers als anerkannt.
2. Lieferungen erfolgen „frei Haus“ Die Verladung muss den jeweiligen Vorgaben entsprechen. Bei fehlender Verladevorschrift muss diese seitens des Auftragnehmers abgefragt werden. Gleiches gilt für die Anlieferungszeiten an den jeweiligen Entladestellen des Standortes.

Für Rollenpapiere gilt:

- a. Die Bestellungen sind Mindestmengen und sind genau einzuhalten. Als Mehrmenge wird maximal 1 (eine) Rolle akzeptiert.
- b. Mindermengen sowie Abweichungen im Flächengewicht (besonders die Überschreitung des Flächengewichtes), in der Rollenbreite und vom vorgegebenen Rollendurchmesser werden nicht akzeptiert und müssen ohne Verzögerung beim Besteller gemeldet werden.
- c. Der Rollendurchmesser beträgt 125 cm, Rollen mit Durchmesser von bis zu 120 cm werden nur akzeptiert, sofern es sich um Einzelfälle handelt. Rollen unter 120 cm werden nichtakzeptiert. Sollten wir in Absprache mit dem Auftragnehmer im Einzelfall dennoch auch Rollen unter 120 cm akzeptieren, so erfordert dies einen Mehraufwand (Handling, Mehrmakulatur und Leistungsreduzierung), den wir weiterberechnen werden.
- d. Stirn- und Längsseite der Rollen müssen mit einem lesbaren Barcode im 2 aus 5 interleaved Format, 12-stellig, mit 8-stelliger Rollenummer und 4-stelligem Rollengewicht versehen sein. Bei nicht lesbaren Codes werden wir den Mehraufwand beim Handling an den Auftragnehmer weiterberechnen. Die Codes und die Platzierung der Rollen auf dem Lieferfahrzeug müssen entsprechend der Verladevorschrift des jeweiligen Standortes auf den Rollen angebracht sein.
- e. Das Papier muss im Heatset garantiert verdruckbar sein. Die Rollen dürfen im Einzelfall mit maximal 2 Klebestellen ausgerüstet sein.

Einkaufsbedingungen

Für Formatpapiere gilt:

- a. Die Bestellmenge ist genau einzuhalten.
- b. Mindermengen sowie Abweichungen im Flächengewicht (besonders die Überschreitung des Flächengewichtes) und im Format werden nicht akzeptiert und müssen ohne Verzögerung beim Besteller gemeldet werden.
- c. Die Palettenhöhe ist entsprechend den Standortvorgaben einzuhalten. Bei fehlender Verladevorschrift muss diese Ihrerseits am Standort abgefragt werden.
- d. Die Paletten müssen mit einem lesbaren Barcode im 2 aus 5 interleaved Format, 12-stellig, mit 8-stelliger Rollnummer und 4-stelligem Rollgewicht versehen sein. Bei nicht lesbaren Codes werden wir den Mehraufwand beim Handling an den Auftragnehmer weiterberechnen. Die Platzierung der Paletten auf dem Lieferfahrzeug, sowie die der Codes an den Paletten müssen den Verladevorschriften des jeweiligen Standortes entsprechen.
- e. Geriestes Papier wird nicht abgenommen.

Zusatzbedingungen bei Reparaturen

1. Die Bestellung erfolgt auf Basis der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Eine gleichlautende Bestätigung der Bestellung wird innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage erwartet und gilt seitens des Auftragnehmers als anerkannt.
2. Ersatzteillieferungen im Rahmen etwaiger Reparaturen erfolgen „frei Haus“. Die Verladung muss den Standortvorgaben entsprechen. Bei fehlender Verladevorschrift muss diese seitens des Auftragnehmers abgefragt werden. Gleiches gilt für die Anlieferungszeiten an den jeweiligen Entladestellen des Standortes.
3. Die Ausführung der Reparatur ist auf Stundenzetteln zu dokumentieren. Für die Stundenzettel und Montageberichte ist am Tag des Einsatzes spätestens am nächsten Arbeitstag, die Unterschrift einer verantwortlichen Person einzuholen.
4. Wenn nicht anders vereinbart, gelten für Reparaturen folgende Zahlungsbedingungen:
 - 1/3 Anzahlung nach Auftragserteilung und geprüfter Auftragsbestätigung
 - 1/3 nach einwandfreier Lieferung
 - 1/3 nach technischer Abnahme
5. Werden Ersatzteile nach Abschluss der Reparatur gegen Gutschrift auf Kosten des Auftragnehmers zurückgeschickt oder von ihm abgeholt, erfolgt die Restzahlung erst nach Vorlage der Gutschrift.